

---

**Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers des Marktgebiets Ost für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost**

**(AB VGM-Netz)**

Version: 01

---

**Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers des Marktgebiets Ost für die  
Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost  
(AB VGM-Netz)**

Gemäß § 26 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) regeln die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Verteilernetzbetreibern auf Basis von genehmigten Allgemeinen Bedingungen.

In § 18 Abs 1 Z 7 und Z 25 GWG 2011 ist vorgesehen, dass der Verteilergebietsmanager die Aufgabe hat, einen Vertrag mit den Verteilernetzbetreibern entsprechend den Marktregeln abzuschließen, der u. a. den Datenaustausch und das Recht von Netzzugangsberechtigten auf Zugang zu den vorgelagerten Erdgasleitungen bis zum Virtuellen Handlungspunkt regelt. Entsprechende Verpflichtungen bestehen auch auf Seiten der Verteilernetzbetreiber (vgl §58 GWG 2011).

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen sowie zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen des Verteilergebietsmanagers insbesondere gemäß § 18 GWG 2011 basiert der Vertrag zwischen dem Verteilergebietsmanager und dem Verteilernetzbetreiber auf nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers des Marktgebiets Ost für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost (AB VGM-Netz).

Unabhängig von den in diesen AB VGM-Netz näher geregelten Rechten und Pflichten bleiben die sich direkt aus den gesetzlichen Regelungen des GWG 2011 sowie der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO) ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien unverändert bestehen.

## **1 Gegenstand**

---

- 1.1** Gegenstand dieser AB VGM-Netz ist es, das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost gemäß den Prinzipien Nichtdiskriminierung, Ausschluss von missbräuchlichen Praktiken bzw un gerechtfertigten Beschränkungen und der Nichtgefährdung der Versorgungssicherheit zu regeln.
- 1.2** Der Verteilergebietsmanager schließt den Vertrag mit dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber nur auf Basis seiner eigenen AB VGM-Netz ab. Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen des Verteilernetzbetreibers gelten im Verhältnis zum Verteilergebietsmanager nur, wenn der Verteilergebietsmanager diesen ausdrücklich und schriftlich im Vertrag zustimmt.

---

## 2 Begriffsbestimmungen

---

Die in den AB VGM-Netz verwendeten Begriffe sind im Kapitel 1 Sonstige Marktregeln Gas definiert. Darüber hinaus werden nachstehende Begriffe wie folgt verwendet:

- 2.1 AB VGM-Netz:** Allgemeine Bedingungen des Verteilergbietsmanagers des Marktgebiets Ost für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost.
- 2.2 Anhang I:** integrierter Bestandteil des mit dem Verteilergbietsmanager abzuschließenden Vertrags; dieser enthält die Beschreibung der Leitungsanlagen und Hilfsdienste des Verteilernetzbetreibers bezüglich jener Verteilerleitungen, die in der Anlage 1 GWG 2011 angeführt oder zur Durchleitung zu nachgelagerten Verteilernetzen erforderlich sind. Dieser Anhang wird nur erstellt, wenn der Verteilernetzbetreiber in seinem Netz über Verteilerleitungen verfügt, die in der Anlage 1 GWG 2011 angeführt oder zur Durchleitung zu nachgelagerten Verteilernetzen erforderlich sind.
- 2.3 Anhang II:** integrierter Bestandteil des mit dem Verteilergbietsmanager abzuschließenden Vertrages; dieser enthält die Liste jener Steueranweisungen, die vom Verteilergbietsmanager an den Verteilernetzbetreiber bezüglich der im Anhang I beschriebenen Verteilerleitungsanlagen gehen. Dieser Anhang wird nur erstellt, wenn der Verteilernetzbetreiber in seinem Netz über Verteilerleitungen verfügt, die in der Anlage 1 GWG 2011 angeführt oder zur Durchleitung zu nachgelagerten Verteilernetzen erforderlich sind.
- 2.4 Anhang III:** integrierter Bestandteil des mit dem Verteilergbietsmanager abzuschließenden Vertrags; dieser enthält die Liste jener Onlinedaten, die vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergbietsmanager übertragen werden;
- 2.5 Anhang IV:** Kommunikationserfordernis für optionale Transportdienstleistungen gemäß den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Punkt X.
- 2.6 GWG 2011:** Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl I Nr 107/2011 idF BGBl I Nr 138/2011.
- 2.7 GMMO-VO:** Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, BGBl II Nr 171/2012.
- 2.8 Partei/en:** Verteilergbietsmanager oder/und Verteilernetzbetreiber.
- 2.9 Spezifikation des Onlinedatenaustauschs:** integrierter Bestandteil dieser AB VGM-Netz; diese legt die Art der Kommunikation für den Online-Datenaustausch zwischen Verteilergbietsmanager und Verteilernetzbetreiber fest;
- 2.10 Vertrag:** die auf Basis der AB VGM-Netz getroffene Vereinbarung zwischen Verteilergbietsmanager und dem einzelnen Verteilernetzbetreiber einschließlich aller Anhänge.

---

### **3 Geltung der Sonstigen Marktregeln Gas**

---

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten auch die Sonstigen Marktregeln Gas in der jeweils von der Regulierungsbehörde veröffentlichten Fassung, die in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern für die Marktteilnehmer erstellt worden sind (§ 22 Z 1 E-Control Gesetz).

### **4 Netzzugang und Kapazitäten**

---

- 4.1** Die Parteien verwalten die in den Verteilerleitungen gemäß Anhang I bestehenden Leitungskapazitäten iSd GWG 2011 in dem in Anhang I des Vertrags beschriebenen Umfang zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verteilergebietsmanagers. Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die Kapazitäten zugunsten von Netzzugangsberechtigten iSv § 27 GWG 2011 zuzuteilen.
- 4.2** Die Netzzugangs- und Kapazitätsverwaltung erfolgt gemäß GMMO-VO. Darüber hinaus gilt noch Folgendes:
- 4.2.1** Vor der Genehmigung von Netzzugangsanträgen von leistungsgemessenen Endverbrauchern ist die Zustimmung des Verteilergebietsmanagers einzuholen.
- 4.2.2** Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, vor dem Wirksamwerden der Umstellung eines leistungsgemessenen Endverbrauchers von Stunden- auf Tagesbilanzierung, die Onlineübertragung der Durchflussmesswerte des Endverbrauchers an den Verteilergebietsmanager einzurichten.
- 4.2.3** Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, vor dem Abschluss eines Vertrags zum Anschluss von Speicher- oder Produktionsanlagen sowie Netzkopplungsstellen zu seinen Verteilerleitungen die Zustimmung des Verteilergebietsmanagers einzuholen. Insbesondere hat der Verteilergebietsmanager die Berechnung der maximalen Ein- bzw Ausspeisekapazität gemäß Berechnungsschema vorzunehmen. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, dem Verteilergebietsmanager alle dafür notwendigen Informationen zu erteilen. Nach Möglichkeit sollen derartige geplante Maßnahmen dem Verteilergebietsmanager im Zuge der Datenerhebung zur Langfristigen Planung mitgeteilt werden, so dass der Verteilergebietsmanager die für die Abgabe bzw Übernahme von Gasmengen an diesem neuen Punkt allenfalls notwendigen Anpassungen des vorgelagerten Netzes in der Langfristigen Planung berücksichtigen kann.

---

**4.2.4** Wird seitens des Verteilergiebtsmanagers der Netzzugang mangels Kapazitäten auf den Verteilerleitungen der Ebene I verweigert und stellt der Netzzugangsbe-rechtigte in der Folge beim Verteilernetzbetreiber einen Antrag auf Kapazitätser-weiterung, erfolgt eine Berücksichtigung der Kapazität gemäß den Vorausset-zungen des § 22 GWG 2011 vom Verteilergiebtsmanager bei der Erstellung der Langfristigen Planung. Sofern die Langfristige Planung, die die jeweils notwendi-gen Umsetzungsmaßnahmen zur Befriedigung des dem Antrag auf Kapazitäts-erweiterung zugrunde liegenden Kapazitätsbedarf enthält, durch die Regulie-rungsbehörde genehmigt wurde, ist zwischen Verteilernetzbetreiber und Vertei-lergiebtsmanager bei Bedarf im Einzelfall ein Vertrag hinsichtlich der Umset-zung der jeweils vorgesehenen Maßnahme binnen 6 (sechs) Monaten abzu-schließen.

**4.3** Für Einspeisepunkte von Erzeugern biogener Gase sowie für Grenzkoppelpunkte im Verteilergiebtsmanager nimmt der Verteilergiebtsmanager die Mengenzuteilung pro rata ent-sprechend den ihm übermittelten Fahrplänen vor und übermittelt das Ergebnis der Mengenzuteilung dem Bilanzgruppenkoordinator für das erste und zweite Clearing. Entsprechend ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, monatlich innerhalb der Frist von 3 (drei) Werktagen ab Monatsbeginn die Einspeisemengen an allen in seinem Netz gelegenen Einspeisepunkten für Biogasanlagen des für den vorangegangenen Monat und im Abstand von 15 (fünfzehn) Monaten die Daten für das zweite Clearing an den Verteilergiebtsmanager zur Durchführung der Mengenzuteilung zu übermit-teln.

Für den Fall, dass der Verteilernetzbetreiber die Mengenzuteilung selbst vornimmt, er-folgt diese für jeden in seinem Netz gelegenen Einspeisepunkt für Biogasanlagen so-wie für Grenzkoppelpunkte im Verteilergiebtsmanager übermittelten Fahrplänen.

**4.4 Vermarktung der Entry- bzw Exit Kapazität an grenzüberschreitenden Ein- bzw Ausspeisepunkten des Verteilergiebts**

Der Verteilergiebtsmanager schließt im Namen und auf Rechnung des Verteilernetz-betreibers einen Vertrag auf Grundlage der AB VN mit dem Netzbenutzer über den Netzzugang an einem Grenzkopplungspunkts seines Netzes ab. Der Verteilergiebts-manager informiert den Verteilernetzbetreiber unverzüglich vom Abschluss eines sol-chen Vertrags.

---

**5 Netzbetrieb und Gasflusssteuerung Anhang I Verteilerleitungen)**

---

**5.1** Wird der Umfang der Anhang I Verteilerleitungen, durch Änderung der Anlage 1 des GWG 2011, so gelten die Bestimmungen dieser AB VGM-Netz und des Vertrags auch für diese Verteilerleitungen.

**5.2** Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich, dem Verteilergiebtsmanager eine voll-ständige Beschreibung gemäß Punkt 6 für seine Verteilerleitungsanlagen der Netz-ebene 1 sowie die zur Durchleitung zu nachgelagerten Verteilernetzen erforderlichen Verteilerleitungsanlagen, die für den Transport von Erdgas und die Verwaltung von Lei-tungskapazitäten erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und im Falle von Verände-rungen diese unverzüglich mitzuteilen. Diese Beschreibung wird als Anhang I in den Vertrag aufgenommen.

- 
- 5.3** Der Verteilernetzbetreiber hat gemäß § 58 GWG 2011 die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anhang I des Vertrags nach den Vorgaben des Verteilergebietsmanagers und nach den Regeln der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig in vollem Umfang zu betreiben und zu erhalten sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen. Das Eigentum an den Verteilerleitungen gemäß Anhang I sowie die Verantwortung für Instandhaltung und Betrieb verbleiben beim Verteilernetzbetreiber.
- 5.4** Der Verteilernetzbetreiber hat geplante Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und die Einstellung des Betriebes von Verteilerleitungen gemäß Anhang I jährlich bis spätestens 30.9. für die Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Folgejahres mitzuteilen, damit der Verteilergebietsmanager entsprechende Maßnahmen zur ununterbrochenen Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ergreifen kann. Der Verteilergebietsmanager koordiniert alle mitgeteilten geplanten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und Einstellungen des Betriebes unter den betroffenen Verteilernetzbetreibern in Abstimmung mit dem Marktgebietsmanager bis spätestens 30.11. des jeweiligen Jahrs, in dem die Mitteilung zu erfolgen hatte. Eine allfällige Änderung dieser Mitteilung ist spätestens 4 (vier) Wochen vor der jeweiligen Betriebsunterbrechung, Betriebseinschränkung oder Einstellung des Betriebes mitzuteilen. Stehen einzelne geplante Maßnahmen der Netzbetreiber bzw des Marktgebietsmanagers der ununterbrochenen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verteilergebietsmanagers entgegen, hat der Verteilernetzbetreiber im Einvernehmen mit dem Verteilergebietsmanager die jeweilige Maßnahme zeitlich neu festzulegen.
- 5.5** Verteilernetzbetreiber, deren Netz Ein- und Ausspeisepunkte in das Verteilergebiet an der Staatsgrenze umfasst, haben Informationen über geplante Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und die Einstellung des Betriebes in vorgelagerten Netzen außerhalb Österreichs dem Verteilergebietsmanager sofort ab Kenntnis bzw für das Folgejahr, falls möglich innerhalb der vorgenannten Fristen des Punkt 5.4 ebenfalls mitzuteilen, damit der Verteilergebietsmanager diese Informationen ebenfalls berücksichtigen kann. Bei der Abstimmung von geplanten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und Einstellungen des Betriebes mit dem Betreiber des vorgelagerten Netzes außerhalb Österreichs hat der Verteilernetzbetreiber die geplanten bzw bereits koordinierten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und Einstellungen des Betriebes im Verteilergebiet zu berücksichtigen.
- 5.6** Der Verteilergebietsmanager hat die Systemdienstleistung iSd § 18 Abs 1 Z 9 GWG 2011 für die Verteilerleitungen gemäß Anhang I des Vertrags bereitzustellen. Zu diesem Zweck definiert der Verteilergebietsmanager im Rahmen der Langfristigen Planung Druckkreise für die Verteilerleitungen gemäß Anhang I, die für den ungestörten Normalbetrieb Mindestdrücke darstellen. Der Verteilergebietsmanager hat die Aufgabe, diese Mindestdrücke bereit zu stellen. Dies ist jedenfalls abhängig von dem jeweils herrschenden Übergabedruck an den Einspeisepunkten in das Verteilergebiet, dem ungestörten Betrieb von druckerzeugenden Anlagen im Verteilergebiet, dem Verhältnis von Einspeisung in das Verteilergebiet und Verbrauch im Verteilergebiet sowie von den jeweils herrschenden Bedingungen in den Fernleitungen.

- 
- 5.7** Der Verteilernetzbetreiber hat gemäß § 58 GWG 2011 die Steuerung seiner Verteilerleitungen gemäß Anhang I nach den Vorgaben des Verteilergebietsmanagers durchzuführen. Der Verteilergebietsmanager übermittelt seine Anweisungen betreffend die Steuerung der Verteilerleitungen gemäß Anhang I gegenüber dem Verteilernetzbetreiber gemäß Anhang II des Vertrags. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, diese Anweisungen des Verteilergebietsmanagers bei der Steuerung von Netzen zur Erfüllung der Ansprüche der Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang, insbesondere hinsichtlich der Abwicklung der Fahrpläne zu befolgen. Für den Fall, dass die Anweisung des Verteilergebietsmanagers nicht durchgeführt werden kann, ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, eine schriftliche Begründung binnen 5 (fünf) Arbeitstagen in Briefform oder per e-mail nachzureichen. Widersprechen die vom Verteilergebietsmanager übermittelten Anweisungen den bestehenden Betriebsgenehmigungen des Verteilernetzbetreibers oder sind diese Anweisungen sonst wie geeignet, die Betriebssicherheit im Netz des Verteilernetzbetreibers zu gefährden, so ist der Verteilernetzbetreiber von der Ausführungsverpflichtung entbunden und hat den Verteilergebietsmanager ohne schuldhaftes Verzug davon in Kenntnis zu setzen.
- 5.8** Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, unvorhersehbare Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrechungen oder Störungen an seinen Verteilerleitungen gemäß Anhang I sowie die gesetzten Maßnahmen zum ehestmöglichen Zeitpunkt an den Verteilergebietsmanager telefonisch und per e-mail mitzuteilen. Dasselbe gilt auch für Störungen und technische Gebrechen in vorgelagerten Netzen im Ausland, die dem Verteilernetzbetreiber bekannt werden.
- 5.9** Vorgaben des Verteilergebietsmanagers bezüglich Netzkopplungsverträge
- Vor Abschluss oder Änderung des Netzkopplungsvertrags ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, die Anforderungen des Verteilergebietsmanagers einzuholen und vor dessen Abschluss das Einverständnis mit dem Verteilergebietsmanager herzustellen. Der Verteilergebietsmanager tritt diesbezüglich dem Netzkopplungsvertrag als Vertragspartner bei.

---

## **6 Daten- und Informationsaustausch**

---

### **6.1 Allgemeines**

- 6.1.1** Die Parteien übermitteln einander alle Informationen und Daten, deren Übermittlung an die jeweilige andere Partei gesetzlich oder in den Sonstigen Marktregeln Gas vorgesehen ist oder zu deren Übermittlung sich eine Partei verpflichtet hat.
- 6.1.2** Die Parteien tauschen insbesondere nach Maßgabe des Punkts 9 jeweils Informationen und Daten wie in Punkt 6.2 geregelt aus.
- 6.1.3** Form, Sicherheitsstandards und Inhalt der auszutauschenden Onlinedaten sowie die Art und Weise der Datenübertragung sind in der, diesen AB VGM-Netz integrierten, Spezifikation des Onlinedatenaustauschs festgelegt.
- 6.1.4** Bei einem Ausfall des Onlinedatentransfers wird der Verteilernetzbetreiber auf telefonische Anfrage des Verteilergebietsmanagers mündlich Ersatzwerte zur Verfügung stellen.
- 6.1.5** Die Parteien sind für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihnen erstellten und übermittelten Informationen und Daten verantwortlich. Allfällige Änderungen betreffend Inhalt und Umfang von Informationen und Daten sind von den Parteien ohne schuldhafte Verzögerung bekannt zu geben.
- 6.1.6** Die Parteien verpflichten sich, die Überprüfung von übermittelten Informationen und Daten sowie die Art und Weise der Ermittlung inklusive der verwendeten Messeinrichtungen vor Ort auf Verlangen der anderen Partei zuzulassen.
- 6.1.7** Die Parteien sind verpflichtet, die übermittelten Informationen und Daten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben bzw Pflichten zu verwenden.
- 6.1.8** Verursacht eine Partei durch falsche, nicht oder verspätet übermittelte Informationen und Daten oder durch falsche, keine oder verspätete Bearbeitung der Informationen und Daten der anderen Partei oder einem Dritten schuldhaft einen Schaden, so haftet die jeweilige Partei dafür gemäß Punkt 11.
- 6.1.9** Die Parteien verpflichten sich, Daten unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) jeweils für die letzten 3 (drei) Jahre aufzubewahren. Die Parteien haben das Recht, für bestimmte Einzeldaten unter Nachweis eines rechtlichen Interesses eine längere Aufbewahrung zu verlangen. Die jeweils andere Partei hat diesem Verlangen nachzukommen.
- 6.1.10** Im Fall von technischen Störungen ist jede Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um wieder umgehend die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung sicherzustellen.

### **6.2 Spezielle Festlegungen zum Daten- und Informationsaustausch**

---

**6.2.1** Der Verteilernetzbetreiber hat dem Verteilergebietsmanager alle Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Verteilergebietsmanagers erforderlich sind. Insbesondere tauschen die Parteien folgende Informationen und Daten aus, soweit die nachfolgenden Punkte für sie anwendbar sind:

- Beschreibung der Leitungsanlagen und Hilfsdienste vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager, die als Anhang I in den Vertrag aufgenommen werden; dies sind insbesondere folgende Daten und Informationen:
  - Rohrleitungen (Länge, Innendurchmesser, Rohrrauigkeit, geodätische Höhe am Anfang und Ende der Leitung, maximaler Betriebsdruck, geographische Lage der Leitung, etc)
  - Einspeise- und Abzweigpunkte (technische Leistungsangaben, insbesondere minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, etc)
  - Druckregelanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, Art der Druckregelung, (zB Nachdruck), eingestellte Drucksollwerte, Abschaltwerte, etc)
  - Durchflussregelanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, Druckabfall bei maximalem Durchsatz, etc)
  - Messanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Messwert, Druckabfall bei maximalem Durchsatz, etc)
  - Gasverdichter (minimaler und maximaler Druck am Ein- und Ausgang, maximales Verdichtungsverhältnis, Druckabfall im Kompressorein- und -ausgang, maximaler Durchsatz, etc)
  - Trocknungsanlagen (minimaler und maximaler Druck am Eingang, Druckabfall, maximaler Durchsatz, etc)
  - Spezielle Fahrweisen (Merkmale der Fahrweisen, etc)
- Steueranweisungen vom Verteilergebietsmanager an den Verteilernetzbetreiber, die als Anhang II in den Vertrag aufgenommen werden; dies sind insbesondere folgende Daten und Informationen:
  - Sollwerte für Menge und Druck
  - Steuerungsbefehle zur Einstellung bestimmter Fahrweisen.
- Onlinedaten vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager an den Netzpunkten die in Anhang III enthalten sind. Solange Onlinedaten an den im Anhang III genannten Punkten nicht verfügbar sind, werden vom Verteilernetzbetreiber Zeitreihen (1h Werte) zu diesen Punkten als Ersatzwerte geliefert. Diese Ersatzwerte sind monatlich binnen 12 (zwölf) Arbeitstagen ab dem jeweiligen Monatsletzten des vorangegangenen Monats zu liefern. Fordert der Verteilergebietsmanager fehlende oder fehlerhafte Daten nach, sind diese Ersatzwerte vom Verteilernetzbetreiber innerhalb von 4 (vier) weiteren Arbeitstagen nachzuliefern. Die Durchflusswerte von Großabnehmern sind jedenfalls online zu liefern.
- Onlinedaten für leistungsgemessene Endkunden, die für die Tagesbilanzierung optiert haben
- Steuerfahrpläne an den Ein- bzw Ausspeisepunkten gemäß Kapitel 2 Sonstige Marktregeln Gas vom Verteilergebietsmanager an den Verteilernetzbetreiber.
- Aggregierte Zeitreihen und Ein- bzw Ausspeisemengen (1h Werte) gemäß Kapitel 2 Sonstige Marktregeln Gas vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager.
- alle Informationen und Daten vom Verteilerunternehmen an den Verteilergebietsmanager betreffend Netzzugang gemäß GWG 2011 und GMMO-VO.
- alle zusätzlichen Informationen und Daten vom Verteilerunternehmen an den Verteilergebietsmanager betreffend einschränkbare Netzzugangsverträge, die als Anhang IV in den Vertrag aufgenommen werden, insbesondere die Bezeichnung und Adresse der Verbrauchsstätte, die Zählpunktsbezeichnung, die

---

tatsächliche maximale Inanspruchnahme gemäß Lastprofil des Vorjahres (bei Neukunden Vertragswert), die Bezeichnung der Onlinemessstelle, die Art und das Ausmaß der Einschränkung, der anwendbare Zeitraum und die maximale Anzahl der Einschränkungen, die maximale ununterbrochene Dauer der Einschränkung, die maximale kumulierte Dauer der Einschränkung pro Jahr und die mindest erforderliche Stundenleistung während der eingeschränkten Netznutzung (erforderliche Mindestversorgung) sowie einen Ansprechpartner sowohl beim Verteilerunternehmen als auch beim einschränkbaeren Netzbenutzer und die jeweilige Kommunikation umfassen;

- 6.2.2** Der Verteilernetzbetreiber hat den Verteilergebietsmanager umgehend ab Kenntnis über die Übernahme von Erdgas zu informieren, das nicht den relevanten Qualitätsspezifikationen entspricht („Off-Spec Gas“) und welche Maßnahmen durch den Verteilernetzbetreiber eingeleitet werden.
- 6.2.3** Für die Bereitstellung von Basisdaten für SLP-Verbrauchsprognosen sind dem Verteilergebietsmanager entweder der Vorjahresverbrauch (als Synthesefaktor laut *Lips*, Gas Lastprofile – Startpaket und Umsetzung [2002]) in Aggregaten je Lastprofiltyp, Temperaturgebiet und Bilanzgruppe oder die aktuellen SLP-Prognosen je Bilanzgruppe täglich gemäß Kapitel 2 SoMaGas zu übermitteln.
- 6.2.4** Im Falle eines drohenden nachhaltigen Kapazitätsengpasses in dem jeweiligen Netzgebiet hat der Verteilernetzbetreiber auf Anforderung durch den Verteilergebietsmanager für lastganggemessene Kunden die vertraglich vereinbarte Transportleistung sowie die Stundenzeitreihen der letzten 3 (drei) Jahre zu übermitteln und in der Folge bis zur dauerhaften Behebung des Engpasses monatlich die Stundenzeitreihen des Vormonats. Aus Datenschutzgründen kann die Identifizierung des jeweiligen Endkunden auf die Daten Zählpunktsbezeichnung und PLZ reduziert werden.

## **7 Entgelte**

---

Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich, das für die mit der Erfüllung der Aufgaben des Verteilergebietsmanagers erbrachten Leistungen gemäß Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß §§ 70 iVm 24 GWG 2011 festgesetzte Entgelt zu entrichten. Falls in dem verordneten Entgelt gemäß § 24 GWG 2011 die Kosten des Verteilergebietsmanagers für die Buchung der Exit-Kapazitäten aus der Fernleitungsebene gemäß § 74 GWG 2011 nicht enthalten sind, ist der Verteilernetzbetreiber darüber hinaus verpflichtet, das Netznutzungsentgelt für die in seinem Verteilernetz gelegenen Ausspeisepunkte aus der Fernleitung dem Verteilergebietsmanager zu ersetzen.

Für die Zurverfügungstellung und den Austausch der Daten im gesetzlich geforderten Umfang verrechnen die Parteien kein zusätzliches Entgelt.

## **8 Rechnungslegung und Zahlung**

---

Die Zahlungen zugunsten des Verteilergebietsmanagers erfolgen wie nachstehend angeführt:

- 
- 8.1** Die Rechnungslegung durch den Verteilergebietsmanager erfolgt spätestens am 15. des Leistungserbringungsmonats.
  - 8.2** Alle Rechnungen sind am 15. des dem Leistungserbringungsmonat folgenden Monat, zeitgerechte Rechnungslegung vorausgesetzt, bei verspäteter Rechnungslegung 30 (dreißig) Tage ab Rechnungsdatum fällig.
  - 8.3** Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (REPO-Rate) berechnet.
  - 8.4** Dem Verteilergebietsmanager tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen, hat der Verteilernetzbetreiber zu bezahlen, soweit es sich um vom Verteilernetzbetreiber verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

## **9 Übermittlung von Daten an Dritte, Geheimhaltung**

---

- 9.1** Der Verteilergebietsmanager darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Verteilernetzbetreibers ausschließlich gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwenden und diese im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene weitergeben, die diese Daten ihrerseits zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, insbesondere soweit dies in diesen AB VGM-Netz, in der GMMO-VO und den Sonstigen Marktregeln geregelt wird. Bei der Übermittlung der Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- 9.2** Der Verteilergebietsmanager und der Verteilernetzbetreiber haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen. Hier-von ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen und Daten gemäß Punkt 9.1. Des Weiteren bleiben Verpflichtungen zur Offenlegung bzw Auskunftserteilung auf-grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen von der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung unberührt.
- 9.3** Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die allgemein bekannt sind, oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden.
- 9.4** Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei bedarf ausnahmslos der Schriftform.

---

## 10 Höhere Gewalt

---

- 10.1** Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das eine/die Partei/en hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.
- 10.2** Die Partei, der die Erfüllung ihrer Verpflichtungen infolge Umstände höherer Gewalt unmöglich wurde, hat die andere Partei unverzüglich über den Beginn und das voraussichtliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu verständigen.
- 10.3** Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat umgehend alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AB VGM-Netz wieder aufnehmen zu können.
- 10.4** Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich vom Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu informieren.

---

## 11 Haftung

---

- 11.1** Jede Partei haftet der anderen nach den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs 6 GWG 2011 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 11.2** Im Falle einer Haftung des Verteilergebietsmanagers ist – soweit gesetzlich zulässig – die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- 11.3** Der Verteilernetzbetreiber hält den Verteilergebietsmanager für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines vom Verteilernetzbetreiber zu vertretenden Verhaltens gegen den Verteilergebietsmanager geltend machen, schad- und klaglos.
- 11.4** Soweit Bestimmungen in diesen AB VGM-Netz enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander (und nicht zum Verteilergebietsmanager direkt) betreffen, berührt dies die Vertragsbeziehung zum Verteilergebietsmanager nur insofern, als in dieser davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen. Jede Haftung des Verteilergebietsmanagers aus solchen Bestimmungen wird jedenfalls ausgeschlossen.

---

## 12 Ordentliche Kündigung

---

Die Parteien verzichten einvernehmlich auf das Kündigungsrecht mit Ausnahme der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 13.

## 13 Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

---

- 13.1** Jede Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktags schriftlich (eingeschrieben) vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten bzw Aufgaben unzumutbar macht.
- 13.2** Ein wichtiger Grund, der die Erfüllung unzumutbar macht, liegt insbesondere vor, wenn
- 13.2.1** sich die rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern;
  - 13.2.2** die andere Partei wesentliche Pflichten bzw Aufgaben der AB VGM-Netz und/oder des Vertrags schwerwiegend verletzt und trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen diese Verletzung nicht beendet, sodass die Weitererbringung der Leistungen durch die auflösende Partei unzumutbar wird;
  - 13.2.3** die andere Partei zahlungsunfähig ist, ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eingeleitet wird;
  - 13.2.4** die Voraussetzungen für die Erbringung der eigenen Leistungen weggefallen sind.
- 13.3** Der Fristbeginn richtet sich nach dem Datum des Postaufgabestempels. Die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.
- 13.4** Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung des Vertrags der Regulierungsbehörde, dem Marktgebietsmanager, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Betreiber des Virtuellen Handelspunkts, den Speicherunternehmen, den Produzenten sowie den anderen Verteilernetzbetreibern mitzuteilen.

## 14 Rechtsnachfolge

---

Die Parteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Verpflichtungen, einschließlich dieser AB VGM-Netz auf Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Marktregeln einschließlich der Sonstigen Marktregeln Gas in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

Die Parteien verpflichten sich, alle aus diesen AB VGM-Netz und dem Vertrag entstandenen Rechte und Verpflichtungen bzw Aufgaben auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene

---

Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Marktregeln, einschließlich der Sonstigen Marktregeln Gas, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

Die übertragende Partei wird erst von den übernommenen Verpflichtungen bzw Aufgaben frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Partei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist.

Die jeweils andere Partei ist von der erfolgten Rechtsnachfolge zu verständigen bzw wird die Rechtsnachfolge der anderen Partei gegenüber erst mit Verständigung wirksam.

---

## **15 Anzuwendendes Recht, Zuständigkeiten, Gerichtsstand**

---

- 15.1** Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Verteilergbietsmanager und dem Verteilernetzbetreiber gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15.2** Streitigkeiten, hinsichtlich deren das GWG 2011 oder das E-ControlG gesonderte Zuständigkeiten vorsehen, richten sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen.
- 15.3** Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verteilergbietsmanagers.

---

## **16 Änderungen der AB VGM-Netz**

---

- 16.1** Werden bei der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte Allgemeine Bedingungen des Verteilergbietsmanagers zur Genehmigung eingereicht, wird der Verteilergbietsmanager vor Antragstellung versuchen, die beabsichtigten Änderungen mit den Verteilernetzbetreibern abzustimmen. Werden von der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte AB VGM-Netz genehmigt, wird der Verteilergbietsmanager die Verteilernetzbetreiber von der Tatsache der Änderungen unverzüglich schriftlich verständigen und die geänderte Fassung der AB VGM-Netz in geeigneter Weise, wozu auch eine Veröffentlichung auf der Website des Verteilergbietsmanagers gehört, den Verteilernetzbetreibern zugänglich machen.
- 16.2** Sofern der Verteilernetzbetreiber der Anwendung der geänderten AB VGM-Netz nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Inkennnissetzung schriftlich widerspricht, unterliegt der Vertrag den geänderten AB VGM-Netz. Maßgeblich ist das Einlangen des Widerspruchs beim Verteilergbietsmanager. In diesem Fall gilt das Schweigen des Verteilernetzbetreibers als Zustimmung. Die geänderten AB VGM-Netz sind mit dem Monatsersten, der dem Ende der Frist zur Erhebung des Widerspruchs folgt, wirksam.
- 16.3** Im Falle des Widerspruchs ist der Verteilergbietsmanager berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich aufzulösen.

---

## **17 Sonstiges**

---

### **17.1 Schriftlichkeit**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

### **17.2 Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen der AB VGM-Netz und/oder des Vertrags und/oder der Anhänge und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Parteien möglichst gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

### **17.3 Öffentlichrechtliche Kosten bzw sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung**

Allfällige öffentlich-rechtliche Kosten des Vertrags einschließlich seiner Anhänge oder allfälliger Nachträge tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung entstehen, insbesondere Kosten der eigenen Rechtsvertretung, tragen die Parteien jeweils zur Gänze selbst.

### **17.4 Ausfertigungen des Vertrages und der Anhänge**

Der Vertrag einschließlich der Anhänge wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält. Die AB VGM-Netz werden dem Vertrag angeschlossen.